



Modellprojekt

## Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe

### Ein fachlicher Blick auf mögliche Grenzen der Zusammenarbeit mit Eltern

Im Fachdiskurs über die Notwendigkeit und Art der Zusammenarbeit von Fachkräften mit Eltern in der Pflegekinderhilfe sind wir immer wieder mit dem Einwand konfrontiert, dass diese doch auch Grenzen habe.

Was ist damit gemeint, wenn von Grenzen die Rede ist? Zusammenarbeit nur bis zu einem bestimmten Punkt - und dann nicht weiter? Zusammenarbeit ab einem bestimmten Punkt bzw. ausgehend von einer bestimmten Basis – die sozusagen als eine Art Mindestanforderung betrachtet wird? Wer setzt mögliche Grenzen? Und worin sind Grenzen begründet?

Dies sind wichtige Fragen, die im Rahmen des dreijährigen Modellprojekts zur Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe explizit noch nicht im Fokus standen, weil es zunächst darum ging, den Blick auf die Gestaltungsmöglichkeiten zu konzentrieren.

Die beteiligten Mitarbeiter\*innen der freien Träger (PiB Pflegekinder in Bremen gGmbH, PFIFF Hamburg, Wellenbrecher e. V. Pflegekinderhilfe Die Option Herne) im Modellprojekt haben sich jedoch aus Praxisperspektive mit diesem Thema auseinandergesetzt und losgelöst von strukturellen oder organisatorischen Rahmenbedingungen fachlich Position bezogen, die in Form des nachfolgenden Statements zum Ausdruck kommen. Zwei Fragen waren hierfür leitend:

1. Gibt es Gründe, die aus fachlicher Sicht eine Zusammenarbeit mit Eltern ausschließen?
2. Gibt es fachliche Argumente, die für eine Begrenzung des Einbezugs von Eltern im Hilfeverlauf sprechen?

## Gemeinsames Statement der Praxispartner\*innen

Grundsätzlich ist zwischen

a) der Zusammenarbeit der Fachkräfte mit Eltern und

b) der Realisierung von Besuchskontakten zwischen Eltern und Kind zu unterscheiden.

Ein Ausschluss von Besuchskontakten zwischen Eltern und Kind darf in diesem Sinne nicht automatisch mit der Beendigung der Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Eltern einhergehen.

Ein Ausschluss oder eine mögliche Begrenzung der Zusammenarbeit mit Eltern ist immer begründungsbedürftig und damit nicht als endgültig zu begreifen. Hier gilt es, eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Fachkräften vorzunehmen und regelhaft in zeitlich definierten Abständen oder aufgrund eines gegebenen Anlasses die Situation und Haltung dazu zu überprüfen.

Für die Fachpraxis ist es wichtig zu reflektieren, dass Eltern durch die Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegefamilie ohnehin immer in ihrer zuvor bestehenden Rolle begrenzt sind und werden.

Der Eindruck einer Fachkraft, die mögliche Gründe für einen Ausschluss der Zusammenarbeit sieht, ist kollegial zu reflektieren und es ist zu prüfen, ob diese auch durch andere Fachkräfte bestätigt werden oder bspw. ein Zuständigkeitswechsel diese auflösen kann.

Eine mögliche Ablehnungs- oder Verweigerungshaltung des Kindes gegenüber seinen Eltern ist ernst zu nehmen und die Hintergründe sind zu überprüfen. Eine Kindeswohlgefährdung durch das Übergehen des Willens des Kindes muss ausgeschlossen sein.

### **Gründe, die eine Zusammenarbeit einschränken oder ausschließen können, sind:**

- Bedrohungen durch Eltern(teile), welche die Versehrtheit der Fachkräfte gefährden.
- Entscheidungen der Eltern / des Elternteils, sich zurückzuziehen, weil sie die Zusammenarbeit von den realen Kontakten abhängig machen, die sie zu ihrem Kind aktuell nicht oder in ihren Augen zu wenig haben können.

### **Argumente, die für eine Einschränkung des Einbezugs im Hilfeverlauf sprechen:**

- Die Förderung des Zusammenspiels von Eltern und Pflegeeltern über reale Begegnungen ist nicht möglich, wenn Eltern das Format für Verunglimpfung und Beschimpfung der Pflegeeltern und Fachkräfte nutzen, und wenn dabei der Versuch des Korrektivs durch die Fachkräfte ins Leere läuft.
- Besuchskontakte sollten aus fachlicher Sicht (zeitweise) ausgesetzt werden, wenn diese aus unterschiedlichen Gründen mit einer Gefährdung des Kindeswohls einhergehen. Solche Gründe müssen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Beteiligung der betroffenen Akteure reflektiert werden und dürfen nicht in der Deutungshoheit einer einzelnen Person liegen. Zudem gilt es zu prüfen, inwieweit durch eine intensive fachliche Begleitung Kontakte so gestaltet werden könnten, dass die Gefährdungsgründe nicht mehr bestehen. Nur wenn keine Einigung herzustellen ist, sollten die Sozialen Dienste Stellung vor dem Familiengericht beziehen, welches als alleinige Instanz Eingriffe ins Umgangsrecht vornehmen kann.

In dem von der Aktion Mensch geförderten Modellprojekt „Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe“ (2019-2022) entwickelten drei freie Träger der Pflegekinderhilfe – PiB Pflegekinder in Bremen gGmbH, PFIFF gGmbH (Hamburg) und Wellenbrecher e. V. Pflegekinderhilfe Die Option (Herne) – ihre spezifischen Angebote zur Zusammenarbeit mit Eltern weiter. Die wissenschaftliche Begleitung des Projekts erfolgte durch die Perspektive gGmbH (Bonn). Projektträger war das Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. (Berlin).